



Neue Zuständigkeit bei der Belegung von Festhallen, Schloss und Sportanlagen

Änderungen zum 01. Dezember 2014

Aufgrund der Übernahme zusätzlicher Arbeiten im Bereich der Kindergartenverwaltung sind bei der Gemeinde organisatorische Anpassungen notwendig. Ab 01. Dezember 2014 wird der gesamte Bereich Belegung, dies gilt für die Festhallen, das Schloss und für sämtliche Sporthallen und das Stadion, vom Bauamt, Frau Hanninger, Tel. 8007-66, c.hanninger@koengen.de (Vertretung Frau Handt) bearbeitet. Anträge und Anfragen bitten wir ab dem genannten Zeitpunkt nur noch dorthin zu stellen.

Wir bitten weiter um Beachtung, dass Belegungsanfragen eine **Bearbeitungsdauer von bis zu drei Tagen beanspruchen können** und dies zeitlich mit einzuplanen ist. Das Bauamt befindet sich im Rathausnebengebäude, Golterstraße 1.

Aus dem Gemeinderat Bericht über die Sitzung am 06. Oktober 2014

TOP 1

Bürgerfrageviertelstunde

Von der Bürgerfrageviertelstunde haben 4 Bürgerinnen und Bürger Gebrauch gemacht.

Inhalte waren die Beseitigung von Laub und Baumhaseln im Bereich der Oberen Neuen Straße. Das Rückschneiden von Sträuchern nördlich der Denkendorfer Straße. Dem „Entsorgen“ von Hundekottüten in Ackerflächen. Angeregt wurde auch eine Fragebogenaktion zum Thema Lärmschutz.

TOP 2

Vorstellung des Raumordnungsverfahrens zum Pipeline-Anschluss Flughafen Stuttgart an das CEPS mit einer Stahlleitung DN200

Derzeit erfolgt die Versorgung des Stuttgarter Flughafens mit Kerosin über die Anlieferung durch Tank-LKW. Dabei kommen ca. 2/3 der Lieferungen aus dem Tanklager Heilbronn und 1/3 aus dem Tanklager Plochingen. Dies bedeutet ca. 6.500 Tankwagenfahrten pro Jahr. Durch die Anbindung des Flughafens an das europäische Pipelinesystem (CEPS) können diese Fahrten vermieden werden. Dies ermöglicht eine Spritersparnis von ca. 243.500 Liter im Jahr und einen CO₂-Vermeidung von 650t pro Jahr. Die Gemarkung Köngen wird dabei je nach Variante der Trassenführung voraussichtlich auf einer Länge von 1,8 km durchfahren. Im Raumordnungsverfahren werden nun die unterschiedlichen Trassenvarianten geprüft und insbesondere die Grundstückseigentümer am Verfahren beteiligt. Eine Inbetriebnahme ist nach dem vorläufigen Zeitplan des Flughafens Ende 2017 geplant. Dies auch deshalb, da das Tanklager Heilbronn 2017 geschlossen wird.

TOP 3

Bausachen

Den Baugesuchen Abbruch Gebäude und Neubau Einfamilienhaus mit Garage, Charlottenstraße 1, Abbau und Neuerrichtung einer Funkübertragungsstelle mit Antennenmast und zwei Übertragungscontainern auf Flst. 6489 sowie Nutzungsänderung Gästezimmer in Kosmetikstudio, Kiesweg 33 wurde unter Beachtung der Vorgaben des Ausschusses für Technik und Umwelt zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Aus dem Gemeinderat Bericht über die Sitzung am 20. Oktober 2014

TOP 1

Bürgerfrageviertelstunde

An der Bürgerfrageviertelstunde hat ein Bürger teilgenommen. Die Frage befasste sich mit der unerlaubten Ablage von Grünschnitt an den Rändern der Feldwege.

Amtliche Bekanntmachungen



Einladung zur Gemeinderatssitzung

Am Montag, dem 24. November 2014 findet um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Zehntscheuer, Kiesweg 5 eine Gemeinderatssitzung statt, zu der ich Sie hiermit einlade.

TAGESORDNUNG:

1. Bürgerfrageviertelstunde
2. Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014
3. Künftige Asylbewerberunterbringung in der Gemeinde Köngen
4. Bausachen
 - 4.1 Errichtung eines Gartenhauses, Spitalgartenstraße 9
 - 4.2 Anbau an bestehendes Wohnhaus im Erdgeschoss, Goldackerstraße 3
5. Bekanntgaben von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
6. Protokollauflegung
7. Bekanntgaben, Anträge, Verschiedenes

Im Anschluss findet eine nichtöffentliche Sitzung statt. Vorlagen für die öffentliche Sitzung liegen an der Pforte im Rathaus bereit und sind ab dem Tag der Sitzung auch auf www.koengen.de verfügbar.

gez.
Ruppaner

Bürgermeister



TOP 2

Änderung der Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Wasserwerk Köngen

Der Wirtschaftsplan 2013 sieht eine Erhöhung des Stammkapitals des Wasserwerks um 50.000,00 Euro auf dann 250.000,00 Euro vor. Die Realisierung ist aber erst für dieses Jahr vorgesehen. Das neue Stammkapital muss in die Betriebsatzung aufgenommen werden. Die erforderliche Änderungsatzung wurde bereits in einer der letzten Ausgaben des Köngener Anzeigers veröffentlicht.

TOP 3

Betriebsplan 2015 für den Gemeindevwald

Der Gemeinderat hat den Betriebsplan 2015 für den Gemeindevwald beschlossen. Der vorgesehene Holzeinschlag beläuft sich auf 100 fm.

TOP 4

Vergabe Sanierung Gottlieb-Daimler-Straße/Schlosserstraße/Wangerhöfe

Die Gottlieb-Daimler-Straße und Teile der Schlosserstraße sind in einem sehr schlechten Zustand. Teilweise ist der Unterbau nicht mehr tragfähig und muss ersetzt werden. Die Deckschicht ist komplett erneuerungsbedürftig. Die Zufahrt zu den Wangerhöfen ist stark ausgefahren und nicht mehr für den Verkehr geeignet. Die erforderlichen Arbeiten wurden öffentlich ausgeschrieben. Es sind neun Angebote eingegangen. Günstigster Bieter ist die Fa. Kirchoff aus Dettingen/Teck zum Bruttoangebotspreis von 279.035,95 Euro. Der Gemeinderat hat den Auftrag an die Fa. Kirchoff vergeben. Die Arbeiten im Bereich der Schlosserstraße und der Wangerhöfe laufen bereits. Aufgrund des starken Lieferverkehrs zum Frachtpostzentrum im Vorfeld von Weihnachten wird die Gottlieb-Daimler-Straße erst im Frühjahr 2015 saniert.

TOP 5

Förderrichtlinie Ortsbild Köngen

Die Förderrichtlinie Ortsbild Köngen aus dem Jahr 1984 wurde überarbeitet. Die Richtlinie dient der Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung des Ortsbildes im alten Ortskern. Dabei wurde nun der Zuschuss für die Erhaltung von Fensterläden (Reparatur und Anstrich) pro Paar auf 25 Euro festgesetzt. Für die Neuanschaffung bzw. Ersatzbeschaffung von Fensterläden beträgt die Förderung pro Paar 75 Euro. Bezüglich der sonstigen Fassadengestaltung und Farbgebung an Gebäuden können sich die Eigentümer kostenlos beim Ortsbauamt über die Fassadengestaltung und die Farbgebung beraten lassen. Die Gebäudeeigentümer gehen jedoch zunächst mit den Kosten der Farbberatung durch ein von der Gemeinde bestimmtes Fachbüro in Vorleistung. Bei Einhaltung des Farbkonzeptes werden die Kosten für die Farbberatung nach Prüfung durch die Gemeinde erstattet.

TOP 6

Bausachen

Den Baugesuchen Anlegen einer gealterten Lagerfläche für Baugeräte, Raiffeisenstraße 4, Errichtung von zwei Schleppdachgauben, Teckstraße 6, Anbau einer Garage und Wohnraumerweiterung, Ringstraße 114, Umnutzung von Keller in Gastraum, Kiesweg 33a und Abbruch Wohnhaus, Neubau 6-Familienhaus mit 6 PKW-Stellplätzen, Weishaarstraße 5 wurde unter Beachtung der Vorgaben des Ausschusses für Technik und Umwelt zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Aus dem Gemeinderat Bericht über die Sitzung am 10. November 2014

TOP 1

Bürgerfrageviertelstunde

Von der Bürgerfrageviertelstunde machte eine Bürgerin Gebrauch. Sie teilte mit, dass die gefahrenen Geschwindigkeiten in der Unterdorfstraße zu hoch sind. Heute Morgen wurde ihr Kinderwagen angefahren. Der oder die Autofahrerin ist dabei geflüchtet. Glücklicherweise hatte sie ihr Kind kurz zuvor in ihr Auto gesetzt. Bürgermeister Ruppener drückte sein Verständnis für diese traumatisierende Situation aus. Er machte darauf aufmerksam, dass die Überwachung des fließenden Verkehrs nicht Aufgabe der Gemeinde ist. Er bat aber auch darum, den Vorfall bei der Polizei anzuzeigen. Die Verwaltung wird ihrerseits ebenfalls mit der Polizei zur Gesamtsituation Kontakt aufnehmen.

TOP 2

2. Fortschreibung des Nahverkehrsplans des Landkreises Esslingen**- Ergänzende Stellungnahme der Gemeinde Köngen zur Finanzierungsregelung**

Die Gemeinde Köngen hat ihre Stellungnahme vom 22. September 2014 zum Entwurf des Nahverkehrsplanes auf der Basis des im Nahverkehrsplan enthaltenen Finanzierungsvorschlages erstellt. Sie hat sich in dieser Stellungnahme bereit erklärt, bei der Verbesserung der ÖPNV-Bedienung mitzuwirken und auch in Zukunft finanzielle Lasten in etwa im heutigen Umfang mit zu tragen. Die Gemeinde erwartet allerdings unter anderem, dass die Qualität des Nahverkehrsangebotes sich keinesfalls verschlechtert und insbesondere die Funktionsfähigkeit der Umsteigebeziehungen zwischen S-Bahn und Busverkehr wieder uneingeschränkt hergestellt wird.

Die vom Landkreis Esslingen vorgeschlagene erweiterte Finanzierung, die neben dem Basisangebot auch die Finanzierung des Status quo zu 100% durch Landkreismittel sicherstellt, scheint auf den ersten Blick die Forderung der Gemeinde Köngen nach einer Kontinuität der Angebotsqualität bei maximal gleichem Aufwand von Seiten der Gemeinde zu entsprechen. Sie entlastet sogar die Gemeinde von ihrem heute aufgewandten Finanzierungsbeitrag, mit dem sie dann weitere zusätzliche Maßnahmen initiieren könnte.

Im Hinblick auf die vom Landkreis zukünftig gegenüber heute zusätzlich übernommenen Aufwendungen, ist eine deutliche Erhöhung der Kreisumlage zu erwarten. Dies wird durch die Berücksichtigung des Basisangebotes in den Gemeinden bewirkt, deren Nahverkehr unter dem Basisangebot derzeit liegt, durch die Übernahme der vollen Kosten der vorhandenen Verkehrsbedienungsverträge und letztlich durch das Risiko der Ausschreibung insbesondere bei den Lohnkosten.

Dies hat zur Folge, dass Gemeinden wie Köngen, die bereits heute im Rahmen von Verkehrsbedienungsverträgen den ÖPNV unterstützen, in Zukunft deutlich mehr Finanzmittel in den ÖPNV investieren müssen. Das derzeit aktuelle Angebot wird durch diese zusätzlichen Finanzierungsmittel nicht verbessert, sondern lediglich der Status quo erhalten. Dies ist auch bei der Gemeinde Köngen die Folge.

Die von den Verkehrslandkreisen betriebene Umorganisation des ÖPNV und die konkrete Wahrnehmung der Aufgabenträgerschaft nach dem ÖPNVG reduziert sich in den Gemeinden mit heutigen Verkehrsbedienungsverträgen letztlich auf die Erhöhung der notwendigen Finanzierungsmittel ohne sichtbare Auswirkung auf die Angebotsqualität. Dabei sind dringend notwendige Verbesserungsmaßnahmen wie z.B. die Wiederherstellung der Funktion der Umsteigebeziehungen Bahn/Bus, Ergänzungen des Angebotes in den verkehrsschwächeren Zeiten etc. noch nicht einmal berücksichtigt.

Die zusätzliche Bestellung von weiteren Leistungen durch die Gemeinden, wie sie vom Landkreis erwartet werden, ist damit aus finanziellen Gründen nicht möglich. Die Verbesserung des derzeitigen Verkehrsangebotes wird damit auf längere Zeit unterbleiben (müssen). Mehrkosten für den ÖPNV ohne sichtbare Verbesserung des derzeitigen Angebotes und vor allem ohne Beseitigung der Anschlussproblematik Bahn/Bus wird dem Bürger, der täglich den ÖPNV benutzt, nicht vermittelbar sein. Der Entwurf des Nahverkehrsplanes wurde trotz der neuen Finanzierungsregelung bislang nicht verändert. Dies führt neben den in der ursprünglichen Stellungnahme angesprochenen Unklarheiten zu weiteren Fragen in Bezug auf die finanziellen Auswirkungen und die Verbindlichkeit des Basisangebotes. Die Beseitigung der vorhandenen, im Grunde von der Finanzierungsmethode unabhängigen Mängel und die Bewertung des dafür notwendigen Aufwands werden nirgends dokumentiert. Es ist daher anzunehmen, dass alle über den Status quo hinausgehenden Maßnahmen entweder zu einem weiteren Mittelabfluss der Gemeinden führen oder zu einer Beibehaltung des jetzigen Zustands, wenn dann doch keine Verbesserung erfolgt.

Da weder der vorgelegte Entwurf des Nahverkehrsplanes noch das Schreiben zum neuen Finanzierungsvorschlag



konkrete Kosten und Leistungen benennen, ist eine Beurteilung der zukünftigen Kostenbelastung der Gemeinden und somit der Auswirkung des neuen Finanzierungsvorschlages derzeit nicht möglich. Der Landkreis wird daher aufgefordert, schnellstmöglich die notwendigen Unterlagen zu erarbeiten, die eine Beurteilung der Kostenentwicklung zulassen.

Es ist zu erwarten, dass in Anbetracht der notwendigen Abstimmung der Finanzierungsmethode und des zukünftigen Leistungsvolumens mit den Kommunen und im Hinblick auf die noch ausstehenden umfangreichen Vorarbeiten des Landkreises zur Durchführung der Ausschreibungen der bislang vorgesehene Zeitrahmen nicht ausreicht. Ziel der gemeinsamen Bemühungen von allen Beteiligten muss es sein, die Akzeptanz des ÖPNV nicht nur zu erhalten, sondern im Rahmen der zukünftigen organisatorischen und finanziellen Möglichkeiten zu verbessern. Der Landkreis ist deshalb aufgefordert, den Zeitplan realistisch zu überarbeiten und nach Möglichkeiten zu suchen, den Umsetzungsprozess trotz der Vorgaben der EU-Richtlinien zu verschieben. Diese Überlegung scheint bereits in anderen Verbundlandkreisen aus den gleichen Gründen angesprochen worden zu sein, sodass sich auch hier ein gemeinsames Vorgehen empfiehlt.

TOP 3

Bericht der Nachtwanderer

Die Nachtwanderer Köngen gibt es nun seit drei Jahren. Derzeit besteht die Gruppe aus 12 Ehrenamtlichen. Im laufenden Jahr waren die Nachtwanderer an 20 Wochenenden freitags und samstags im Ort und im Außenbereich unterwegs.

Die Nachtwanderer machen sich dabei zwischen 21.30 Uhr und 22.00 Uhr bis ca. 0.30 Uhr auf den Weg. Dabei suchen die Nachtwanderer das Gespräch mit den Jugendlichen. Viele Themen drehen sich z.B. um Schule oder Ausbildung. Die Nachtwanderer bieten den Jugendlichen Hilfe und Unterstützung an. Sie sind Ansprechpartner aber keine Polizisten. Eine wirklich bedrohliche Situation hat sich dabei in den letzten drei Jahren nicht ergeben. Obwohl bei den Jugendlichen immer wieder Alkohol ein Thema ist. Zwischenzeitlich kennen die Jugendlichen die Nachtwanderer und warten teilweise schon auf die Begegnung zum Gespräch mit den Ehrenamtlichen.

Für ihre Aufgabe werden die Nachtwanderer in Erster Hilfe, Deeskalation und Rechtslehre geschult. Die Gruppe ist dabei stets auf Nachwuchs angewiesen. Erkennbar sind die Nachtwanderer an ihren roten Jacken. Das Köngener Modell der Nachtwanderer hat andere Gemeinden zum Nachahmen angeregt, so wurde die Köngener Gruppe schon in verschiedene Landkreisgemeinden eingeladen, um ihre Aktivitäten vorzustellen. Festgestellt werden kann auch aus Sicht der

Polizei und des Ordnungsamtes, dass es in Köngen deutlich ruhiger geworden ist. So liegen schon lange keine Beschwerden mehr z.B. über Lärmbelästigungen durch Jugendliche vor. Die Arbeit der Nachtwanderer ist somit ein toller Erfolg. Bürgermeister Ruppner dankte der Gruppe für ihren Bericht und lobte das wichtige ehrenamtliche Engagement für die Gemeinde. Diese wird die Gruppe auch wie bisher schon finanziell unterstützen.

TOP 4

Neugestaltung des Köngener Anzeigers

Der Köngener Anzeiger wird zu Beginn des neuen Jahres auf das Layout der neuen Neubürgerbroschüre angepasst. Dieses Format wird dann auch auf die Homepage übernommen werden.

TOP 5 **Eigenbetrieb Seniorenzentrum Köngen**

- Jahresabschluss 2013

Der Jahresabschluss 2013 für den Eigenbetrieb Seniorenzentrum Köngen wurde vom Gemeinderat festgestellt.

TOP 6 **Feststellung des Ergebnisses 2013 der Abwasserbeseitigung**

Das Ergebnis 2013 der Abwasserbeseitigung wurde vom Gemeinderat festgestellt. Die Kostenüberdeckung bei der Schmutzwasserbeseitigung und der Regenwasserbeseitigung werden in die Gebührekalkulation Abwasser für 2015 eingestellt und somit vollständig ausgeglichen.

TOP 7

Bausachen

Dem Baugesuch zum Anbau eines Badezimmer im EG, Anbau einer Garage mit 3 Toren und einer Dachterrasse, Erstellung einer zusätzlichen Zufahrt von der Plochinger Straße, Plochinger Straße 48 wurde unter Beachtung der Vorgaben des Ausschusses für Technik und Umwelt zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege

Auch in der diesjährigen Herbst-/Wintersaison möchten wir es nicht versäumen, die Bevölkerung auf die entsprechenden Vorschriften der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung) vom 12. Dezember 1989 hinzuweisen.

Wir veröffentlichen daher in Abschnitt II auszugsweise die in den Herbst- und Wintermonaten besonders zu beachtenden Vorschriften.

Aus Gründen des Umweltschutzes werden durch die Gemeinde einige Straßen - Straßen mit wenig Gefälle bzw. geringem Verkehrsaufkommen - nur in extremen Situationen geräumt und bei Glatteis bestreut. Die betroffenen Straßen finden Sie in Abschnitt III.

Es wird noch besonders darauf hingewiesen, dass die Grundstückseigentümer und Grundstücksbesitzer für alle Schäden haftbar sind, die durch Unterlassung oder mangelnde Ausführung der ihnen auferlegten Pflichten verursacht werden. Dies gilt nicht nur für das Schneeräumen und Streuen, sondern auch im Herbst für das Entfernen von Laub!

Wiederholte Prozesse haben die Säumigen oft große Entschädigungssummen gekostet. Alle Grundstücks- und Gebäudebesitzer werden deshalb in ihrem eigenen Interesse dringend gebeten, ihren Pflichten pünktlich nachzukommen.

Zweckmäßig ist der Abschluss einer Haftpflichtversicherung.

Näheres hierüber ist bei allen Versicherungsgesellschaften zu erfahren. Das Bürgermeisteramt gibt ausdrücklich diesen Hinweis, weil nach den einschlägigen Bestimmungen die Verkehrssicherungspflicht insoweit den Straßenanliegern obliegt. Bei Schadensfällen kommt die Haftpflichtversicherung der Gemeinde deshalb für eine Entschädigung nicht auf.

Abschnitt II

§ 1

Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

(1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.

(2) ...

§ 2

Verpflichtete

(1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (z.B. Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben..... Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt

(2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung; sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

(3) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

§ 3

Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

(1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgänger-



verkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.
 (2) Entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn sind, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, Flächen in einer Breite von 1,00 m.

(3) Entsprechende Flächen von Fußgängerbereichen sind an deren Rand liegende Flächen in einer Breite von 1,00 m.

(4) Entsprechende Flächen von verkehrsberuhigten Bereichen sind an deren Rand liegende Flächen in einer Breite von 1,00 m. Erstrecken sich Parkflächen, Bänke, Pflanzungen u.Ä. nahezu bis zur Grundstücksgrenze, ist der Straßenanlieger für eine Satz 1 entsprechend breite Fläche entlang dieser Einrichtungen verpflichtet.

(5) Gemeinsame Rad- und Gehwege sind die der gemeinsamen Benutzung von Radfahrern und Fußgängern gewidmeten und durch Verkehrszeichen gekennzeichnete Flächen.

(6) Friedhof-, Kirch- und Schulwege sowie Wander- und sonstige Fußwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind.

(7) Haben mehrere Grundstücke gemeinsame Zufahrt oder Zugang zur sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf den Gehweg und die weiteren in Abs. 2 bis Abs.6 genannten Flächen an den der Straße nächstgelegenen Grundstücken.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. Die Reinigungspflicht bestimmt sich nach Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.

(2)...

(3) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehrriem ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt noch in die Straßenrinne oder andere Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 5

Umfang des Schneeräumens

(1) Die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf solcher Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist; sie sind in der Regel mindestens auf 1,00 m Breite zu räumen.

(2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis ist auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn bzw. am Rande der in § 3 Absatz 2 bis 7 genannten Flächen anzuhäufen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe

so freizumachen, dass das Schmelzwasser abziehen kann.

(3) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1,00 m zu räumen.

(4) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbar nicht zugeführt werden.

§ 6

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benützt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 und 3 zu räumende Fläche.

(2) Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand, Splitt oder Asche zu verwenden.

(3) Die Verwendung von auftauenden Streumitteln ist verboten.

(4) § 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 7

Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Die Gehwege müssen werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 21.00 Uhr.

Abschnitt III

Folgende Straßen und Wege werden nur in **extremen** Situationen wie z.B. überfrierender Regen oder übermäßiger Schneefall geräumt, bzw. gestreut. Dies geschieht allerdings erst dann, wenn alle anderen Straßen und Wege mit höherer Priorität erledigt sind:

Achalmstraße, Altenbergweg, August-Lämmle-Weg, Austraße, Beethovenstraße, Bismarckstraße, Blücherstraße, Boihinger Gartenstraße, Breslauer Weg, Brucknerweg, Carl-Spitzweg-Straße, Charlottenstraße, Christian-Mali-Straße, Christian-Eisele-Straße, Cranachweg, Alte Denkendorfer Straße, Dietrich-Bonhoeffer-Straße, Drosselweg, Elsternweg, Emil-Nolde-Straße, Eulenbergstraße, Finkenweg, Flaigengasse, Gärtnerstraße, Georg-Friedrich-Händel-Weg, Geschwister-Scholl-Straße, Ginsterweg, Haselweg, Haydnstraße, Heerstraße (letztes Stück), Hermann-Hesse-Weg, Hölderlinweg, Holunderweg, Hussengasse, Isolde-Kurz-Weg, Jasminweg, Johann-Sebastian-Bach-Weg, Johann-Strauß-Weg, Käsergässle, Käthe-Kollwitz-Straße, Keplerstraße, Kirchberg, Kurt-Huber-Straße, Lerchenweg, Lindlenweg, Lisztweg,

Ludwigstraße, Max-Liebermann-Straße, Maximilian-Kolbe-Straße, Meisenweg, Mörikeweg, Moltkestraße, Mozartstraße, Mühlehof, Mühlstraße, Mühlwiesenweg, Narzissenweg, Neckarweg, Nelkenweg, Neuffenstraße, Orffweg, Pfarrgasse, Rappengässle, Roßbergstraße, Sanddornweg, Schlehenweg, Schlesierweg, Schulberg, Schulstraße, Schumannstraße, Seilerweg, Silcherstraße, Spitalgasse, Stauffenbergstraße, Stufenweg, Sudetenstraße, Teckstraße, Töpferweg, Törlensäckerstraße, Uhlandweg, Veilchenweg, Wagnerstraße, Weißdornweg, Wolf-Hirth-Weg, Znaimer Weg

Nicht geräumt oder gestreut werden die Verbindungswege: Verbindungstreppen Wolf-Hirth-Weg / Lilienthalstraße, Steinbruchstraße / Plochingen Straße, Römerkastell / Nürtinger Straße, Hohe Straße / Kirchheimer Straße, Oberdorfstraße / Hirschstraße / Kiesweg.

Bürgermeisteramt

Startercentertermin der Handwerkskammer am Dienstag, 02.12.2014 von 15 bis 18 Uhr

Am Dienstag, 2. Dezember 2014 findet von 15 Uhr bis 18 Uhr bei Kreis-Handwerkerschaft Esslingen-Nürtingen, Kandlerstr. 11, 73728 Esslingen, wieder ein Startercentertermin für Existenzgründer und Betriebsnachfolger statt. Die Anmeldung nehmen Sie bitte bei der Handwerkskammer Region Stuttgart vor:

Frau Gabi Wolf Telefon 0711/1657-201
 Frau Rita Kälber Telefon 0711/1657-232

„Winterzauber“ am Freitag, 28. November 2014

Am **28.11.2014** findet in der Ortsmitte die Veranstaltung „Winterzauber“ des Werberings Köngen statt.

Aus diesem Anlass werden an diesem Tag ab 15:30 Uhr bis ca. 21:00 folgende Straßen **voll gesperrt**:

- die Hirschstraße im gesamten Verlauf
 - der Kiesweg im Bereich zwischen Untere Neue Straße und Eintrachthalle
- Im selben Zeitraum gelten **absolute Halteverbote** in der
- gesamten Hirschstraße,
 - im Kiesweg beidseitig zwischen Untere Neue Straße und Eintrachthalle,
 - in der Golterstraße vor dem Gebäude "Elektro Erhardt" und „Metzgerei Löwen“
 - in der Unterdorfstraße neben dem Gebäude "Kreissparkasse".

Das Ordnungsamt bittet um Verständnis und um Beachtung.

Fundamt

Gefunden wurde:

1 Scooter-Roller
 Tel. 07024/8007-90



Zu verschenken

Bauder Dachbegrünung-SDF-Matte
(Schutz, Drän, Filterschicht)
5 x 1 Meter
Tel. 84948

betriebes unter der Telefon 0800 9312-526 (Anrufe aus dem Festnetz kostenlos) oder Telefon 0711 9312-526 gerne zur Verfügung. Die Entsorgungsanlagen und ihre Öffnungszeiten sind unter www.awb-es.de und im Müllkalender abgedruckt.

Freiwillige Feuerwehr



Übungsdienst der Einsatzabteilung

Die Einsatzabteilung trifft sich am Freitag, 21. Febr. um 19.30 Uhr zum Übungsdienst im Feuerwehrmagazin.

Zusammenkunft der Altersabteilung

Die Alterskameraden treffen sich am Freitag, 21. Febr. um 19.30 Uhr im Feuerwehrmagazin.

Mitteilung



Landkreis
Esslingen

Landratsamt Esslingen
Pulverwiesen 11 · 73726 Esslingen am Neckar

Elektroschrott immer zu öffentlichen Sammelstellen bringen

Wer im Landkreis Esslingen seine alten Elektrogeräte entsorgen will, soll auf jeden Fall die hierfür extra eingerichteten öffentlichen Sammelstellen nutzen. Darauf weisen Abfallwirtschaftsbetrieb und Umweltschutzamt des Landkreises ausdrücklich in Anbetracht der in vielen Gemeinden des Kreises von Sammelunternehmen vermehrt angebotenen Elektroschrott-Sammlungen hin. Diese werden per Flyer, meist für den darauffolgenden Tag, angekündigt und die Haushalte aufgefordert, zum Beispiel Kühlgeräte, Elektroherde, Waschmaschinen, Computer oder Kleingeräte am Straßenrand zur Abholung bereitzustellen. Nach den einschlägigen abfallrechtlichen Vorschriften ist die gewerbliche Sammlung von Elektronik- oder Elektroaltgeräten grundsätzlich verboten. Die Erfassung von Altgeräten ist ausschließlich den Stadt- und Landkreisen oder den Vertreibern und Herstellern bzw. von diesen beauftragten Firmen vorbehalten.

Um den Elektroschrott fach- und umweltgerecht zu entsorgen, können im Landkreis Esslingen private Haushalte und Gewerbebetriebe ihren Elektroschrott in haushaltsüblicher Menge an acht Sammelstellen für Elektro- und Elektronikaltgeräte kostenlos zur Entsorgung abgeben. Elektrogroßgeräte, wie Waschmaschinen, Spülmaschinen usw. werden zusätzlich kreisweit an den 56 Recyclinghöfen, ebenfalls kostenlos, angenommen. Für Kühlgeräte, und ab 2015 auch für Elektrogroßgeräte, gibt es die Möglichkeit der Abholung gegen eine geringe Gebühr.

Informationen und Kontakt

Für Fragen zur fachgerechten Entsorgung alter Elektrogeräte steht die Kundenberatung des Abfallwirtschafts-